Kurz gemeldet

Verkauf der selbstbewohnten Immobilie zusammen mit dem Arbeitszimmer

Bei Immobilienverkäufen sind immer steuerliche Überlegungen anzustellen, um nicht nach dem abgeschlossenen Verkauf teure Überraschungen zu erleben. Nach § 23 EStG werden die sog. Spekulationsgeschäfte besteuert. Wenn der Zeitpunkt zwischen Anschaffung und Veräußerung bei einer Immobilie weniger als zehn Jahre beträgt, muss der Gewinn der Besteuerung unterworfen werden. Allerdings ist der Veräußerungsgewinn nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 EStG von der Besteuerung auszunehmen, wenn es sich um eine selbstbewohnte Immobilie handelt. Der BFH hat nun mit seinem Urteil vom 1.3.2021 (IX R 27/19) klargestellt, dass eine Besteuerung des auf das häusliche Arbeitszimmer entfallenden Veräußerungsgewinns nicht stattfindet. Dieser Vorgang sei vielmehr als privates Veräußerungsgeschäft anzusehen.

(R. K.)

Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel für Dienstreisen

Grundsätzlich sind Fahrtkosten im Rahmen von Dienstreisen in tatsächlich angefallener Höhe anzusetzen. Bei Nutzung von regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, wie z. B. Bahn oder Flugzeug, dient dazu das Beförderungsentgelt. Bei Nutzung von nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln, wie z. B. dem privaten Pkw, können aus Vereinfachungsgründen pauschale Kilometersätze angesetzt werden.

Der BFH hatte in einem Urteil vom 11.2.2021 (VIR 50/18) zu entscheiden, ob bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln mit erfolgter steuerfreier Erstattung der tatsächlichen Fahrtkosten durch den Arbeitgeber der Arbeitnehmer darüber hinausgehend die (höheren) pauschalen Kilometersätze als Werbungskosten berücksichtigen darf. Die Richter bestätigten das Urteil der Vorinstanz, nämlich dass ein Ansatz von pauschalen Kilometersätzen anstelle der tatsächlichen Fahrtkosten bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zulässig ist.

(S. P.)

Veräußerungserlös aus einer Managementbeteiligung

In dem durch den 8. Senat des BFH mit Urteil vom 1.12.2020 (VIII R 40/18) entschiedenen Fall besaß ein Mitarbeiter Anteile an seiner Arbeitgeberfirma. Diese Beteiligung hatte er verkauft und es stellte sich die Frage, ob der Gewinn aus dem Verkauf als Einkünfte aus Kapitalvermögen oder als Gehalt anzusehen war. Konkret ging es darum, ob ein Veräußerungserlös aus einer Managementbeteiligung an einer Kapitalgesellschaft eine Vergütung für die gegenüber einer Tochtergesellschaft erbrachte nicht selbssttändige Tätigkeit darstellen konnte.

Der BFH ging davon aus, dass der Veräußerungserlös nicht als Arbeitslohn anzusehen, sondern dieser den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen sei. Wenn sich ein Arbeitnehmer kapitalmäßig an seinem Arbeitgeber beteiligt, kann die Beteiligung eigenständige Erwerbsgrundlage sein, sodass damit in Zusammenhang stehende Einnahmen nicht im Veranlassungszusammenhang zum Arbeitslohn stehen. Der BFH kam zu dem Ergebnis, dass die Kapitalbeteiligung auf einer vom Arbeitsverhältnis abgekoppelten Sonderrechtsbeziehung beruhte, sodass kein Arbeitslohn vorlag.

(R. K.)

Sturz auf der Treppe im Homeoffice

Befindet sich ein Arbeitnehmer auf dem Weg von den Wohnräumen in der vierten Etage in sein Arbeitszimmer in der dritten Etage und stürzt dabei die Treppe hinunter, soll nach einem Urteil des LSG Nordrhein-Westfahlen vom 9.11.2020 (L 17 U478/19, Rev. eingelegt) kein Arbeitsunfall i. S. d § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII vorliegen. Der Weg von der vierten in die dritte Etage sei weder als Weg nach dem Ort der Tätigkeit wegeunfallversichert noch als versicherter Betriebsweg anzusehen. Es fehle ein Durchschreiten der Haustür. Ein Betriebsweg scheide aus, weil sich der Kläger zum Zeitpunkt des Treppensturzes auf dem Weg in sein Arbeitszimmer zur erstmaligen Aufnahme seiner Versichertentätigkeit am Unfalltag befand. Damit läge eine bloße Vorbereitungshandlung vor.

(R. K.)

Änderung der Lohnsteueranmeldung nach Übermittlung der Bescheinigung

Der BFH hat sich mit Urteil vom 30.9.2020 (VIR34/18) zur Zulässigkeit der Änderung von Lohnsteueranmeldungen, nachdem bereits die Lohnsteuerbescheinigungen übermittelt waren, geäußert.

Zugrunde lagen betrügerische Lohnsteueranmeldungen. Eine geringfügig Beschäftigte legte einem Gesellschafter einen weiteren Arbeitsvertrag vor, den dieser in Unkenntnis des Inhalts unterzeichnete. Die Mitarbeiterin veranlasste die Überweisungen des Arbeitslohns sowie die Abführung der darauf entfallenden Lohn- und weiteren Abzugssteuern. Nach einer Betriebsprüfung ohne Beanstandungen wurde der Vorbehalt der Nachprüfung für die eingereichten Lohnsteueranmeldungen durch das Finanzamt aufgehoben. Daran anschließend fielen die überhöhten Lohnzahlungen auf. Die beantragte Änderung der Lohnsteueranmeldungen sowie Erstattung der abgeführten Beträge wurde vom Finanzamt abgelehnt, die gegen diese Ablehnung eingereichte Klage hatte Erfolg.

Der BFH schloss sich der Ansicht des FG Münster in der Vorinstanz an, dass die Anwendung allgemeiner Korrekturvorschriften (§ 172 ff. AO) nicht durch § 41c Abs. 3 Satz 4 EStG — nach dem eine Minderung der einzubehaltenden und zu übernehmenden Lohnsteuer nach Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung nur dann zulässig ist, wenn sich der Arbeitnehmer ohne vertraglichen Anspruch und gegen den Willen des Arbeitgebers Beträge verschafft hat, für die Lohnsteuer einbehalten wurde — ausgeschlossen wird. Das Finanzamt wurde aufgefordert, unter Ermessensgesichtspunkten erneut über den Änderungsantrag zu entscheiden.

(S. P.)

Rainer Kuhsel, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Köln (R. K.)

Sandra Peterson, Steuerberaterin, Referent Lohnsteuer, ZF Group, München (S. P.)

48